

Name der Gesellschaft:  
Gasbeleuchtungs=Gesellschaft für Lennep.

会社名：  
レンネップ・ガス照明会社

認可年月日：  
1845.01.03.

業種：  
ガス

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1846, SS.207-221.

ファイル名：  
1845003GBGL\_A.pdf

# A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 19. Düsseldorf, Mittwoch, den 22. April 1846.**

(Nr. 399.) Bestätigungs-Urkunde. 1. § III. Nr. 2447.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß thun kund und fügen hiermit zu wissen daß: Unser hiernach benannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

Nr. 5904.

Repertorii.

Vor Peter Joseph Kaffelsieper, Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Kenney residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Daniel Fuhrmann, Kaufmann in Kenney, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma: Johann Daniel Fuhrmann bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und hat erklärt: daß er derjenigen Aktien-Gesellschaft, welche sich zufolge Acte des Eingangsgenannten Notars vom 2. Januar 1845, Numero Repertorii 5857, unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Kenney, gebildet und die Beleuchtung der Stadt Kenney durch Gas zu ihrem Zweck habe, als Aktionair beitrete.

Auf Ersuchen des Herrn Comparenten hat der Notar demselben die vorbezogene Constatirungs-Urkunde nebst dem derselben angeschlossenen Statute deutlich vorgelesen.

Herr Comparent hat durch diese Statuten und zu denselben sich verpflichtet bekannt und mit fünf Aktien, respectiv mit fünfhundert Thaler an dem Grund-Kapital sich beantheiligt und schließlich noch erklärt: daß die über die geleisteten und noch zu leistenden Aktien-Einzahlungen gegebenen und zu gebenden Interims-Quittungen von den Herren Peter Fuhrmann, Carl Rohl und Melchior vom Berg gältig vollzogen sind und beziehungsweise gältig noch vollzogen werden.

Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Herrn Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf, nachdem Herr Comparent in Gemäßheit des Artikels 22 des Handelsgesetzbuchs die Urschrift mit der Handlungsfirma gezeichnet, von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Kenney auf dem Comptoir der Handlung Johann Daniel Fuhrmann in Beisein der beiden, dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Kenney wohnenden Instrumentszeugen: Schlosser Johann Wilhelm Schäckerinnann und Schreiner Ludwig Dürholt am 8. März 1845.

gez. Joh. Dan. Fuhrmann, Danl. Fuhrmann, Johann Wilhelm Schäckerinnann, Ludwig Dürholt, Kaffelsieper.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar becaffirt worden.

Lenney, den 9. März 1845.

(gez.) Raffelspeyer.

Nr. 5860 Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelspeyer, Notar im Landgerichtsbezirk Elberfeld, zu Lenney residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Franz Ferdinand Arns, Kaufmann in Lenney, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und hat erklärt: daß er derjenigen Aktien-Gesellschaft, welche sich zufolge Acte des Eingangsgenannten Notars vom gestrigen Tage, Numero Repertorii 5857 unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lenney, gebildet, und die Beleuchtung der Stadt Lenney durch Gas zu ihrem Zweck habe, als Aktionair beitrete.

Auf Ersuchen des Herrn Comparenten hat der Notar demselben die vorbezo gene Con- stituirungs-Urkunde nebst dem derselben angeschlossenen Statute deutlich vorgelesen.

Herr Comparent hat durch diese Statuten und zu denselben sich für verpflichtet be- kannt und mit fünf Aktien, respectve mit fünfhundert Thaler an dem Grund-Kapital sich beanthelligt und schließlich noch erklärt: daß die über die geleisteten und noch zu leistenden Aktien-Einzahlungen gegebenen und zu gebenden Interims-Dattungen von den Herren Pe- ter Fuhrmann, Carl Nohl und Melchior vom Berg gültig vollzogen sind und beziehungs- weise gültig noch vollzogen werden.

Worüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Herrn Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Lenney im Wohnhause des Herrn Comparenten in Beisein der beiden, dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Lenney wohnenden Instru- mentszeugen: Wollentuchweber Carl Dorfmaier und Wollentuchweber David Kluge am 3. Januar 1845.

gez. Franz Ferd. Arns, Carl Dorfmaier, David Kluge, Raffelspeyer.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Sil- bergroschen durch den unterzeichneten Notar becaffirt worden.

Lenney, den 4. Januar 1845.

(gez.) Raffelspeyer.

Nr. 5859 Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelspeyer, Notar im Landgerichtsbezirk Elberfeld zu Lenney residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Wilhelm Stursberg, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lenney, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und hat erklärt: daß er derjenigen Aktien-Gesellschaft, welche sich zufolge Acte des Eingangsgenannten Notars vom gestrigen Tage Numero Repertorii 5857, unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lenney, gebildet und die Beleuch- tung der Stadt Lenney durch Gas zu ihrem Zwecke habe, als Aktionair beitrete.

Auf Ersuchen des Herrn Comparenten hat der Notar demselben die vorbezo gene Con- stituirungs-Urkunde nebst dem derselben angeschlossenen Statute deutlich vorgelesen.

Herr Comparent hat durch diese Statuten und zu denselben sich hier verpflichtet be- kannt und mit fünf Aktien, respectve mit fünfhundert Thaler an dem Grund-Kapitale sich beanthelligt und schließlich noch erklärt, daß die über die geleisteten und noch zu leistenden Aktien-Einzahlungen gegebenen und zu gebenden Interims-Dattungen von den Herren Peter Fuhrmann, Carl Nohl und Melchior vom Berg gültig vollzogen sind und beziehungs- weise gültig noch vollzogen werden.

## Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Herrn Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Kenney im Wohnhause des Herrn Comparenten in Beisein der beiden dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Kenney wohnenden Instrumentenzeugen: Wollentuchweber Carl Dorfsmüller und Wollentuchweber David Kluge am 3. Januar 1845.

gez. B. Stursberg, Carl Dorfsmüller, David Kluge, Raffelspeyer.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beicassirt worden.

Kenney, den 4. Januar 1845. (gez.) Raffelspeyer.

## Nr. 5858. Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelspeyer, Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Kenney residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Adolph Bauendahl junior, Kaufmann und Tuchfabrikant in Kenney, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma: Conrad Heinrich et Adolph Bauendahl bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und hat erklärt: daß er derjenigen Aktien-Gesellschaft, welche sich zufolge Acte des eingangsgenannten Notars vom gestrigen Tage Numero Repertorii 5857 unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Kenney, gebildet, und die Beleuchtung der Stadt Kenney durch Gas zu ihrem Zweck habe, als Aktionair beitrete. Auf Ersuchen des Herrn Comparenten hat der Notar demselben die vorbezogene Constatirungs-Urkunde nebst dem derselben angeschlossenen Statute deutlich vorgelesen. Herr Comparent hat durch diese Statuten und zu denselben sich verpflichtet bekannt und mit zehn Aktien, respective mit tausend Thaler an dem Grund-Kapital sich beanthelligt und schließlich noch erklärt: daß die über die geleisteten und noch zu leistenden Aktien-Einzahlungen gegebenen und zu gebenden Interims-Quittungen von den Herren Peter Fuhrmann, Carl Kohl und Melchior vom Berg gültig vollzogen sind und beziehungsweise gültig noch vollzogen werden.

## Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Herrn Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt, und hierauf, nachdem Herr Comparent in Gemäßheit des Artikels 22 des Handelsgesetzbuchs die Urschrift mit der Handlungsfirma gezeichnet, von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Kenney im Wohnhause des Herrn Comparenten in Beisein der beiden, dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Kenney wohnenden Instrumentenzeugen: Wollentuchweber Carl Dorfsmüller und Wollentuchweber David Kluge am 3. Januar 1845.

gez. C. H. et A. Bauendahl, A. Bauendahl jr., Carl Dorfsmüller, David Kluge, Raffelspeyer.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beicassirt worden.

Kenney, den 4. Januar 1845. (gez.) Raffelspeyer.

## Nr. 5857. Repertorii

Vor Peter Joseph Raffelspeyer, Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Kenney

residirend und den unterschriebenen Zeugen sind heute die nachbenannten Bethelligten persönlich erschienen und producirtten einen auf dreizehn Folio-Blätter rein, leserlich und ohne sichtbare Mängel geschriebenen Schriftsatz. Derselbe fährt die Ueberschrift:

„Statut der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep“  
besteht aus 43 Paragraphen und schließt mit der Stipulation:

„In allen denjenigen Punkten über welche das gegenwärtige Statut nicht bestimmt, tritt das Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften in Kraft.“ Die Comparenten haben zuvörderst zur Constatirung der Identität dieses Productes die Herren Peter Fuhrmann, Carl Nohl und Melchior vom Berg bevollmächtigt: dasselbe zu paraphiren, und haben auf den Grund dieses Mandates die drei Bevollmächtigten nebst den Zeugen und dem Notar das producirtte Stück, zur Verhütung seiner Verwechslung auf jeder Seite am Rande, auf der letzten Seite aber am Schlusse eigenhändig unterschrieben.

Demnach ist das Product der Urschrift des gegenwärtigen Actes angeschlossen worden, um bei derselben verwahrt zu bleiben, und mit ihr expedirt zu werden.

Nach diesen Vorgängen haben die Comparenten erklärt: daß sie zur Beleuchtung der Stadt Lennep durch Gas sich zu einer anonymen Gesellschaft vereinigt haben, deren Grundkapital in einer Summe von: zwölfthausend Reichsthaler preussisch Courant und aus hundert zwanzig auf jeden Inhaber lautenden Aktien, jede im Betrage von hundert Thaler, besteht; daß diese Gesellschaft den Namen: „Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep“ fährt und daß sie Comparenten gegenseitig sich zu dem Inhalte der in dem hier deponirten Producte verzeichneten Stipulationen und zwar nach Maafgabe derselben verpflichten; auch bis dahin, daß die creirten Aktien untergebracht seien, anderen Personen den Beitritt mit dem Rechte eines Gesellschafters unter den hier angenommenen Bedingungen gestatten. Von den Bethelligten waren bei der heutigen Verhandlung persönlich anwesend:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Herr Peter Fuhrmann, Kaufmann in Lennep, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Johann Daniel Fuhrmann bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, theilhaftig mit zwanzig Aktien, respective an dem Grundkapital mit zweitausend Thaler                    | 2000 Thlr. |
| b) Herr Carl Nohl, Kaufmann, in Lennep, theilhaftig mit fünf Aktien, respective an dem Grundkapital mit fünfhundert Thaler  | 500 „      |
| c) Herr Melchior vom Berg, Posthalter in Lennep, theilhaftig mit fünf Aktien respective an dem Grundkapital mit fünfhundert Thaler  | 500 „      |
| d) Herr Peter Schürmann, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Peter Schürmann et Schröder bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, theilhaftig mit zwanzig Aktien, resp. an dem Grundkapital mit zweitausend Thaler | 2000 „     |
| e) Herr Johann Engelbert Hardt, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, theilhaftig mit zehn Aktien, respective an dem Grundkapital mit tausend Thaler  | 1000 „     |
| f) Herr Arnold Wilhelm Hardt, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, theilhaftig mit zehn Aktien respective an dem Grundkapital mit tausend Thaler   | 1000 „     |

g) Herr Johann Heinrich Wiesmann, Superintendent und evangelischer Pfarrer in Lennep, betheilt mit fünf Aktien, respective an dem Grund-Kapital mit fünfhundert Thaler	500 Thlr.
h) Herr Gustav Böhmer, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, für sich und als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma: Johann Daniel Delbermanns Söhne et Compagnie bestehenden Handels-Gesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, betheilt:	
aa. für sich persönlich mit fünf Aktien, respective an dem Grund-Kapital mit fünfhundert Thaler	500 "
bb. für sein Handelshaus mit fünf Aktien, respective an dem Grund-Kapital mit fünfhundert Thaler	500 "
i) Herr Daniel Engels, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Engels et Delbermann bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten, betheilt mit fünf Aktien, respective an dem Grund-Kapital mit fünfhundert Thaler	500 "
k) Herr Arnold Hager, Gastwirth in Lennep, betheilt mit fünf Aktien, respective an dem Grund-Kapital mit fünfhundert Thaler	500 "
	9500 "

Die Betheiligten sind sämmtlich dem Notar, ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und bestimmen schließlich, daß die über die geleisteten und noch zu leistenden Aktien-Einzahlungen gegebenen und zu gebenden Interims-Quittungen von den Herren Peter Fuhrmann, Carl Nohl und Melchior vom Berg gültig vollzogen sind und beziehungsweise gültig noch vollzogen werden.

#### Worüber Acte,

welcher im Beisein der Zeugen vom Notar, den Comparanten deutlich vorgelesen, von diesen genehmigt und hierauf von denselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden; vor Zeichnung ihrer Unterschrift haben die Herren Peter Fuhrmann, Peter Schürmann, Gustav Böhmer und Daniel Engels in Gemäßheit des Artikels 22 des Handelsgesetzbuches die Urschrift mit der respectiven Firma ihrer Handelshäuser gezeichnet.

Befehlen zu Lennep im Gasthose zum Berliner Hofe in Beisein der beiden dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Lennep wohnenden Instruementszeugen: Tagelöhner Wilhelm Rodhoff und Wollentuchweber Friedrich Schreiber am 2. Januar 1845.

gez. Joh. Daniel Fuhrmann, Peter Fuhrmann, Carl Nohl, Melchior vom Berg, Peter Schürmann et Schröder, Peter Schürmann, Johann Engelbert Hardt, Arnold Wilhelm Hardt, Johann Heinrich Wiesmann, J. D. Delbermann's Söhne et Comp., G. Böhmer, Engels et Delbermann, D. Engels, Arnold Hager, Wilhelm Rodhoff, Fried. Schreiber, Raffelspeyer.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beicassirt worden.

Lennep, den 3. Januar 1845.

(gez.) Raffelspeyer.

Das der Urschrift des vorstehenden Actes angeschlossene Stük, lautet wörtlich wie folgt:

**S t a t u t**  
der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Kenney.

I. A b s c h n i t t.  
Allgemeine Bestimmungen.

T i t e l I.

Zweck, Dauer und Befugniß der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Kenney bildet sich zur Beleuchtung der Stadt Kenney durch Gas eine anonyme Gesellschaft, welche ihr Domicile und den Sitz ihrer Verwaltung in Kenney hat.

§. 2. Die Gesellschaft nimmt ihren Anfang mit dem Tage, von welchem die zufolge §. 1 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 ihre erforderliche Befähigung datirt ist. Ihre Dauer ist nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt. (§. 18)

§. 3. Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion, nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 4. Die Verkaufspreise des Gases werden durch Verträge zwischen der Gesellschaft und den Abnehmern festgesetzt.

T i t e l II.

Aktien-Kapital und Anleihen.

§. 5. Das Grund-Kapital wird aus einer Summe von zwölftausend Reichsthaler preussisch Courant und aus hundert zwanzig auf jeden Inhaber lautenden Aktien, jede im Betrage von hundert Thaler bestehen.

§. 6. Diese Aktien werden im Wege der Aktienzeichnung untergebracht.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Kenney innerhalb acht Tagen nach einer von der Direktion desfalls erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 7. Ueber den Nominal-Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 8. Die Aktien-Dokumente werden nach einem der königlichen Regierung zur Genehmigung vorzulegenden Formulare, unter fortlaufender Nummer, von den drei Direktoren der Gesellschaft unterzeichnet, auf stempelfreies Papier ausgefertigt und von einem Stamm-Ende (Lafon) welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 9. Die Ausgabe der Aktien-Dokumente erfolgt nach Einzahlung des ganzen Nominal-Berthes derselben.

§. 10. Vom 1. Januar 1845 ab an, wird der ankommende Ertrag des Unternehmens auf das Aktien-Kapital als Dividenden jährlich vertheilt.

I. Aus dem ankommenden Ertrage werden zunächst:

- a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, mit Einschluß der für die Erneuerung der Bauten und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge;
- b) die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einschließlic des für deren Amortisation auszufehenden Fonds entnommen

II. Von dem hiernächst verbleibenden Ertrage wird jährlich eine mit Zustimmung der königlichen Regierung auf den Antrag der Direktion von der General-Versammlung der Aktionaire festzusetzende Quote zur Bildung eines Reservefonds für außerordentliche und nicht vorhergesehene Fälle vorweg entnommen.

Der Bestand desselben darf nur in Folge eines der Genehmigung der königlichen Re-

gierung unterliegenden Beschlusses der General-Versammlung über vier Prozent des Aktien-Kapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge der sub I. und II. sich ergebende Rest bildet den Reinertrag, welcher auf sämtliche Aktien als Dividende jährlich vertheilt wird.

§. 11. Die Zahlung der Dividenden erfolgt in Kenney, gegen Vorzeigung der Aktie.

Der Uebertrag der Aktie auf einen Dritten, gibt diesem ein Recht auf die verfallenen und noch nicht gezahlten Dividenden.

§. 12. Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung angerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfalligen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 13. Sollen angeblich verlorne oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erläßt die Direktion dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Königl. Landgericht zu Ebersfeld auf den Antrag der Direktion die Dokumente für nichtig oder verschollen. Die Direktion bringt diese Amortisations-Erklärung zur öffentlichen Kunde, und fertigt an die Stelle der vernichteten oder verschollenen Dokumente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft sondern den Beteiligten zur Last.

§. 14. Das nach §. 5. festgestellte Aktien-Kapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beschlusses einer General-Versammlung erhöht werden.

### Titel III.

Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 15. Jährlich soll der General-Versammlung die Rechnung abgelegt und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Die Resultate der Rechnungs-Abgabe und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 16. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei theilhaftigen Personen erlassen, wenn sie in dem Kenneyer Kreisblatte erschienen sind.

§. 17. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die General-Versammlung mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen General-Versammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 18. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten General-Versammlung in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Bei dieser General-Versammlung hat jede Aktie eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn dies erfolgt, durch das Kenneyer Kreisblatt bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

## II. A b s c h n i t t.

## Die innere Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen,

## Titel IV.

## Die General-Versammlung.

§. 19. Vorbehaltlich der in dem §. 18. enthaltenen Bestimmungen, nehmen nur die Besitzer der Aktien, welche den Besitz derselben in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der General-Versammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Versammlung Statt gefunden habe. Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen eine Bescheinigung.

§. 20. Die General-Versammlung wird jährlich einmal regelmäßig im zweiten Jahresquartale oder früher, sonst nur außerordentlich durch die Direktion berufen.

Die Direktion kann die General-Versammlung so oft wie sie solches für notwendig erachtet, berufen; ist aber auch dazu verpflichtet, wenn sechs Aktionaire schriftlich bei ihr die Berufung der General-Versammlung beantragen.

In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

Die Berufung der General-Versammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung wenigstens zwei Tage vor dem Zusammentritt.

Die General-Versammlungen finden in Kenney statt.

§. 21. Wer von den Aktionairen bei der General-Versammlung nicht erscheint oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse jener Versammlung gebunden.

§. 22. Nur die Besitzer von fünf und mehr Aktien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnis ausgeübt:

a) für fünf bis zwanzig Aktien auf jede fünf Aktien eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von zwanzig hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 23. Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen; antheilberechtigte Handlungshäuser aber durch ihre Prokuraträger, öffentliche Institute durch ihre Repräsentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Mehr als fünf Stimmen kann ein Einzelner bei der General-Versammlung in keinem Falle abgeben.

§. 24. Die General-Versammlung, welche durch ein von der Direktion hierzu delegirtes Mitglied der Legtern eröffnet wird, schreitet zuvörderst zur Wahl eines Präsidenten, der in ihr hiernach den Vorsitz führt.

§. 25. Der Vorsitzende der General-Versammlung designirt deren Protokollführer, wenn sie nicht vorsteht, ihn zu erwählen.

Das Protokoll, in einem besondern Protokollbuche geführt, wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen.

§. 26. Alle Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung finden, vorbehaltlich der in den §. §. 17. und 18. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit

stimm; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Wahl der Direktion erfolgt durch geheime Stimmenabgabe.

§. 27. Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienstverhältnissen zur Direktion stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden; sie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche sie etwa von Andern besitzen, einfach übertragen.

§. 28. Die Direktion ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihr ausgehen und ihr nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann jedoch in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung der Direktion zu hören und desfalls Beschluß zu fassen.

§. 29. Die General-Versammlung beschließt über alle an sie gelangenden Anträge, entscheidet in allen Fällen, wo der Direktion durch das Statut zu einer Entscheidung die Befugnis nicht ertheilt ist, wählt die Mitglieder der Direktion, nimmt den Direktoren die Jahres-Rechnung ab und gibt von derselben vollständige Decharge, oder verweigert diese.

Insofern es der Mitwirkung der Staatsgewalt nicht bedarf, sind die Beschlüsse (Entscheidungen) der General-Versammlung, als in letzter Instanz erlassen, für die Gesellschaft verpflichtend.

§. 30. Bei Vorlegung der Jahres-Rechnung zur Abnahme wählt die General-Versammlung aus ihrer Mitte zwei Revisoren und bestimmt den Tag, an welchem sie den Bericht derselben entgegen nehmen will; ohne weitere Berufung tritt sie an diesem Tage wiederholt zusammen und beschließt nach Anhörung der Revisoren in ihren Vor- und Anträgen über die beantragte Rechnungs-Abnahme das Weitere.

Die Mitglieder der Direktion können nicht zu Rechnungs-Revisoren ernannt werden, und haben gleichfalls in allen Verhandlungen über die Rechnungs-Abnahme keine Stimme.

#### T i t e l V.

##### Die Direktion.

§. 31. Die Direktion, welcher die ausführende Verwaltung übertragen ist, hat in Kenntniss ihren Sitz und besteht aus drei Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder müssen fünf Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer von der Direktion außer Cours gesetzt und deponirt werden.

Die Direktion setzt dieselben späterhin durch einen nach §. 42. zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Cours. Jährlich in der ersten auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Sitzung der Direktion tritt eins von den gewählten Mitgliedern aus und an dessen Stelle dasjenige neue Mitglied ein, welches von der vorgedachten General-Versammlung gewählt worden. Der Austritt erfolgt die beiden erstemal nach dem Loose, demnächst scheidet dasjenige Mitglied aus, welches das älteste im Dienste ist. Die Austrittenden sind wieder wählbar. Der Wiedererwählte kann jedoch vor Ablauf einer dreijährigen Frist zur Annahme des Amtes nicht angehalten werden. Im Uebrigen ist jeder Gewählte zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl verbunden.

§. 32. Wenn auf irgend eine Weise die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen ersetzt.

§. 33. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Kandidaten. Das dritte Mitglied ist in Verhinderungsfällen des Präsidenten dessen Stellvertreter.

§. 34. Die Direktion versammelt sich regelmäßig in periodischen, im Voraus von ihr festzusetzenden Sitzungen zu welchen es besonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einladung des Präsidenten respective seines Stellvertreters.

§. 35. In den, nicht öffentlich bekannt zu machenden Einladungen zu den außerordentlichen Versammlungen der Direktion sollen die Gegenstände Ihrer Berathung summarisch angegeben werden. Sollen Gegenstände zur Berathung kommen, die nicht auf diese Weise vorgängig bezeichnet sind, so muß die Beschlußnahme darüber, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt, bis zur nächsten Versammlung vertagt werden.

§. 36. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens zwei Mitglieder der Direktion gegenwärtig sein.

§. 37. Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Meinung des Präsidenten, und in dem §. 35. vorgesehenen Falle des Stellvertreters desselben den Ausschlag:

§. 38. Die Beschlüsse der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei concurriren, unterzeichnet. Das bei jeder Versammlung der Direktion in dem zu diesem Zwecke anzulegenden Protokollbuche zu führende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungs- Verschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separat-Votum veranlassen.

§. 39. Die Direktion hat die obere Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, insbesondere auch bei Vergleich, Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löschung von Hypotheken, so wie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen gerichtlichen Verhandlungen.

§. 40. Die Anstellung und Entlassung der Gehälften, und des dienenden Personals, so wie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus. Sie ist jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit, als ein Jahr zu engagiren, eben so wenig ist sie zur Abschließung von Verträgen befugt, durch welche Personen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

§. 41. Ohne Genehmigung der General-Versammlung ist die Direktion nicht befugt, aber nachfolgende Gegenstände Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen, nämlich:

- a) die Anstellung von Gehälften, welche für eine längere Zeit, als ein Jahr angenommen werden oder deren jährliche Besoldung mehr als dreihundert Thaler beträgt;
- b) Kauf und Veräußerungen von Immobilien;
- c) Ankauf oder Verkauf von Maschinen oder Utensilien, wenn der Werth die Summe von dreihundert Thalern übersteigt;
- d) Ausführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Kosten die Summe von dreihundert Thalern übersteigen;
- e) Festsetzung des Verkaufspreises des Gases.

Die vorbehaltene Genehmigung seitens der General-Versammlung, kann, soweit es thunlich ist, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen, jährlich aufzustellenden Etat erteilt werden.

§. 42. Die aus den Beschlüssen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge sind von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen; für die laufende Correspondenz genügt die Unterschrift eines Direktors.

### III. Abschnitt.

#### Schluß - Bestimmung.

§. 43. In allen denjenigen Punkten über welche das gegenwärtige Statut nicht bestimmt, tritt das Gesetz vom 9. November 1843 über die Aktien-Gesellschaften in Kraft.

gez. Peter Fuhrmann. Carl Kobl. Reichler vom Berg. Wilhelm Rockhoff.  
Friedrich Schreiber. Raffelsieper.

Wir befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsboten, Gegenwärtiges zu vollstrecken, unserm General-Prokurator und den Königlichen Prokuratoren auf diese Vollstreckung zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Beurkundung dessen haben wir Gegenwärtiges besiegelt, welches geschehen und ausgefertigt zu Lennep am 8. März, 3. und 2. Januar 1845 und haben benannte Partheien nach geschehener Vorlesung unterzeichnet so wie es in den Urschriften vermeldet ist, welche in dem Besitze des Peter Joseph Raffelsieper Notars zu Lennep im Landgerichtsbezirke Elberfeld geblieben sind, der besagte Urkunden aufgenommen hat.

Für gleichlautende erste Hauptausfertigung, welche nach Ansuchen der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep auf dem gesetzlichen Stempel von fünfzehn Silbergroschen hiermit ertheilt wird.

Lennep den fünfzehnten März achtzehnhundert fünf und vierzig.

(15 Sgr. Stempel)

(L. S.)

gez. Raffelsieper.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von  
Preußen u. u. u.

allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unsern Gruß thun kund und fügen hiermit zu wissen daß: Unser hiernach benannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

Nr. 5940. Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelsieper Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Lennep residirend und den unterschriebenen Zeugen sind heute die nachbenannten Theilnehmen persönlich erschienen und haben erklärt: zufolge eines am zweiten Januar 1845, Numero Repertorii 5857 von dem Eingangsgenannten Notar aufgenommenen Societäts-Contractes, habe diejenige Aktien-Gesellschaft, welche in hiesigem Orte unter der Firma: „Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep“ in Bildung begriffen sei, die Stipulation in ihre Statuten aufgenommen: daß die zu emittirenden Aktien auf jeden Inhaber lauten sollen. Nach den Erinnerungen Königlich-Preussischer Regierung erscheine dies jedoch ungeeignet und werde daher in Gemäßheit des von dieser Behörde am 30. März des laufenden Jahres, Abtheilung I. Section 3, Nr. 1828 erlassenen Rescriptes der fünfte Paragraph der zu der Urschrift des vorerwähnten Gesellschafts-Vertrages hinterlegten Statuten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep hiermit vollständig aufgehoben und für unültig erklärt, statt dessen aber werde stipulirt:

Paragraph fünf. Das Grund-Kapital ist auf die Summe von zwdhstaufend Reichsthaler preussisch Courant festgesetzt, und auf hundert zwanzig, jede zu hundert Thaler, in der Form auf den Namen der Inhaber sprechenden Aktien vertheilt; das Eigenthumsrecht an diesen Aktien wird auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuches bezeichnete Weise festgestellt und übertragen.

Von den Betheiligten waren bei der gegenwärtigen Verhandlung persönlich anwesend:

- a) Herr Daniel Fuhrmann, Kaufmann in Lennep in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Johann Daniel Fuhrmann bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten;
- b) Herr Anton Schröder, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Peter Schürmann et Schröder bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten;
- c) Herr Arnold Wilhelm Hardt, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep;
- d) Herr Johann Heinrich Wiesmann, Superintendent und evangelischer Pfarrer in Lennep;
- e) Herr Gustav Böhmer, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, für sich und als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma: Johann Daniel Delbermann Söhne et Compagnie bestehenden Handelsgesellschaft, befugt Letztere durch seine Unterschrift zu verpflichten;
- f) Herr Carl Nohl, Kaufmann in Lennep;
- g) Herr Melchior vom Berg, königlicher Posthalter in Lennep;
- h) Herr Daniel Engels, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der daselbst unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma Engels et Delbermann bestehenden Handelsgesellschaft, befugt dieselbe durch seine Unterschrift zu verpflichten;
- i) Herr Arnold Hager, Gastwirth in Lennep;
- k) Herr Wilhelm Stursberg, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lennep; sämmtlich dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt.

Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar den Comparenten deutlich vorgelesen, von diesen genehmigt und hierauf von denselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden; vor Zeichnung ihrer Unterschrift haben die Herren Daniel Fuhrmann, Anton Schröder, Gustav Böhmer und Daniel Engels in Gemäßheit des Artikels 22 des Handelsgesetzbuches die Urschrift mit der respectiven Firma ihrer Handelshäuser gezeichnet.

Geschehen zu Lennep im Gasthose zum berliner Hofe, in Beisein der beiden, dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Lennep wohnenden Instrumentalzeugen: Tagelöhner Wilhelm Rockhoff und Wollentuchweber Friedrich Schreiber am 17. April 1845.

gez. Joh. Dan. Fuhrmann. Dan. Fuhrmann. Peter Schürmann et Schröder. Anton Schröder. Arnold Wilhelm Hardt. Johann Heinrich Wiesmann. Gust. Böhmer. J. D. Delbermann Söhne et Co. Carl Nohl. M. v. Berg. Engels et Delbermann. D. Engels. Arnold Hager. W. Stursberg. W. Rockhoff. Friedr. Schreiber. Raffelsieper.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beigesetzt worden.  
Lennep, den 18. April 1845. gez. Raffelsieper.

Nr. 5945 Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelsieper Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Lennep residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Adolph

Bauendahl senior, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lenney, in seiner Eigenschaft als Gesellschafter der dort unter gemeinschaftlichem Namen und unter der Firma: Conrad Heinrich et Adolph Bauendahl bestehenden Handelsgesellschaft, diese durch seine Unterschrift zu verpflichten beifügt, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt und ist derjenigen Uebereinkunft beigetreten, welche durch Acte des Eingangsgenannten Notars vom 17. April 1845 Nummer Repertorii 5940, die Mehrzahl der Theilnehmer an der im hiesigen Orte in Bildung begriffenen und unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lenney bekannten Aktien-Gesellschaft dahin abgeschlossen haben: daß der fünfte Paragraph der zu dem vor dem Eingang genannten Notar am 2. Januar 1845, Numero Repertorii 5357 errichteten Societäts-Contracte hinterlegten Statuten vollständig aufgehoben und für ungültig erklärt, statt dessen aber stipulirt worden:

Paragraph fünf. Das Grundkapital ist auf die Summe von zwölftausend Reichsthaler Preussisch Courant festgesetzt, und auf hundert zwanzig, jede zu Hundert Thaler, in der Form auf den Namen der Inhaber sprechenden Aktien vertheilt, das Eigenthumsrecht an diesen Aktien wird auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuches bezeichnete Weise festgestellt und übertragen.

#### Vorüber Alte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Comparanten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf nachdem derselbe in Gemäßheit des Artikels 22 des Handelsgesetzbuches die Urschrift mit der Handelsfirma gezeichnet, von dem Herrn Comparanten, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Lenney auf dem Comptoir des Herrn Comparanten in Beisein der beiden dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in der Stadt Lenney wohnenden Instrumentszeugen: Wollentuchweber Carl Dorfmüller und Wollentuchweber David Kluge am 19. April 1845.

gez. C. H. et A. Bauendahl. Adolph Bauendahl senior. Carl Dorfmüller.  
David Kluge. Raffelsieper.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beilassirt worden.

Lenney, den 20. April 1845.

gez. Raffelsieper.

#### Nr. 5950. Repertorii.

Vor Peter Joseph Raffelsieper Notar im Landgerichtsbezirke Elberfeld zu Lenney residirend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Johann Engelbert Hardt, Kaufmann und Tuchfabrikant in Lenney, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt, und ist derjenigen Uebereinkunft beigetreten, welche durch Acte des Eingangsgenannten Notars vom 17. April 1845 Numero Repertorii 5940 die Mehrzahl der Theilnehmer an der im hiesigen Orte in Bildung begriffenen und unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lenney bekannten Aktien-Gesellschaft dahin abgeschlossen haben: daß der fünfte Paragraph der zu dem vor dem Eingang genannten Notar am 2. Januar 1845 Nummer Repertorii 5357 errichteten Societäts-Contracte hinterlegten Statuten, vollständig aufgehoben und für ungültig erklärt, statt dessen aber stipulirt worden:

Paragraph fünf. Das Grundkapital ist auf die Summe von zwölftausend Reichsthaler preussisch Courant festgesetzt, und auf hundertzwanzig, jede zu Hundert Thaler in der Form auf den Namen der Inhaber sprechenden Aktien vertheilt, das Eigenthumsrecht an diesen Aktien wird auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuches bezeichnete Weise festgestellt und übertragen.

## Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Lenney in dem Wohnhause des Herrn Comparenten in Beisein der beiden dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten in Lenney wohnenden Instrumentszeugen Metzger Gustav Kühne und Bäcker Johann Berghaus am 20. April 1845.

gez. Johann Engelbert Hardt. Gustav Kühne. Johann Berghaus.  
Kasselsper.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beicassirt worden.

Lenney, den 21. April 1845 (gez.) Kasselsper.

Nr. 5955 Repertorii.

Vor Peter Joseph Kasselsper, Notar im Landgerichtsbezirks-Elberfeld zu Lenney residierend und den unterschriebenen Zeugen ist heute persönlich erschienen: Herr Franz Ferdinand Arng, Kaufmann in Lenney, dem Notar seinem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannt, und ist derjenigen Uebereinkunft beigetreten, welche durch Acte des Eingangsgenannten Notars vom 17. April 1845, Nummero Repertorii 5940, die Mehrzahl der Theilnehmer an der im hiesigen Orte in Bildung begriffenen und unter der Firma: Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lenney bekannten Aktien-Gesellschaft dahin abgeschlossen haben: daß der fünfte Paragraph der zu dem vor dem Eingangsgenannten Notar am 2. Januar 1845 Nummero Repertorii 5857 errichteten Societäts-Contracte hinterlegten Statuten vollständig aufgehoben und für ungültig erklärt, statt dessen aber stipulirt worden:

Paragraph fünf. Das Grund-Kapital ist auf die Summe von zwölftausend Reichsthaler preussisch Courant festgesetzt, und auf hundert zwanzig, jede zu hundert Thaler, in der Form auf den Namen der Inhaber sprechenden Aktien vertheilt, das Eigenthumsrecht an diesen Aktien wird auf die durch Artikel 36 des Handelsgesetzbuches bezeichnete Weise festgesetzt und übertragen.

## Vorüber Acte,

welcher in Beisein der Zeugen vom Notar dem Comparenten deutlich vorgelesen, von diesem genehmigt und hierauf von demselben, von den Zeugen und von dem Notar eigenhändig unterschrieben worden.

Geschehen zu Lenney in dem Wohnhause des Herrn Comparenten, in Beisein der beiden dem Notar ihrem Namen, Stande und Wohnorte nach bekannten, in Lenney wohnenden Instrumentszeugen: Wollenschweber Carl Dorfmüller und Wollenschweber David Kluge am 24. April 1845.

gez. Franz Ferdinand Arng. Carl Dorfmüller. David Kluge. Kasselsper.

Zu der Urschrift des vorstehenden Actes ist heute der gesetzliche Stempel von 15 Silbergroschen durch den unterzeichneten Notar beicassirt worden.

Lenney, den 25. April 1845. (gez.) Kasselsper.

Wir befehlen und verordnen allen hierzu ersuchten Gerichtsboten Gegenwärtiges zu vollstrecken, unserm General-Prokurator und den Königl. Prokuratoren auf diese Vollstreckung zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht auf gehöriges Ersuchen starke Hand dazu zu leisten.

Zur Beurkundung dessen haben wir Gegenwärtiges besiegeln lassen, welches geschehen

und ausgefertigt zu Lennep am 17., 19., 20. und 24. April 1845 und haben benannte Partbeien nach geschehener Vorlesung unterzeichnet, so wie es in den Urschriften vermeldet ist, welche in dem Besitze des Peter Joseph Kaffelsieper Notars zu Lennep im Landgerichtsbezirke Elberfeld geblieben sind, der besagte Urkunden aufgenommen hat.

Für gleichlautende erste Hauptausfertigung, welche nach Ansuchen der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft für Lennep auf dem gesetzlichen Stempel von 15 Silbergroschen hiermit ertheilt wird. Lennep, den acht und zwanzigsten April achtzehnhundert fünf und vierzig.

(L. S.)

(gez.) Kaffelsieper.

### Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft zu Lennep unter der Firma: „Gas-Beleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep“ mit den durch das Gesetz vom 9. November 1843 bestimmten Rechten und Pflichten, genehmigt, und dem, bei dem Notarial-Acte vom 2. Januar v. J. beschlossenen Statute derselben mit der durch Notarial-Act vom 17. April v. J. vereinbarten Abänderung des §. 5, Unsere Bestätigung unter dem Vorbehalte zu §. 8 ertheilt haben, daß die auszufertigenden Aktien dem gesetzlichen Stempel unterliegen. Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll der Ausfertigung der vorerwähnten Notarial-Acte vom 2. Januar und 17. April v. J. für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung mit dem Gesellschafts-Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Berlin, den 13. Februar 1846.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Bodelschwingh. Flottwell. Uden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 400.) Erneuerung bei dem Fabrikengericht zu Burscheid. I. S. 111. Nr. 2574.

Bei dem Königlichem Fabrikengericht zu Burscheid ist statutgemäß die Reihe des Ausschreibens an den Mitgliedern Carl Schorr und Johann Bennert, so wie an den Stellvertretern Gottlieb Claasen und Wilhelm Stöcker. Nach Raasgabe der statt gehaltenen Ergänzungswahlen sind von uns bestätigt worden als Mitglieder: Carl Schorr und Heinrich Keller, als Stellvertreter: Gottlieb Claasen und Friedrich Hecker.

Düsseldorf, den 8. April 1846

(Nr. 401.) Erneuerung des Fabrikengerichts zu Solingen. I. S. 111. Nr. 2575.

Bei dem Königlichem Fabrikengericht zu Solingen scheiden statutgemäß aus: das Mitglied Daniel Bibbeltrath so wie die Stellvertreter Georg Heberlein und Carl Plümacher. An deren Stelle sind neu gewählt und von uns bestätigt worden als Mitglied: Friedrich Kaiser, so wie als Stellvertreter Daniel Storsberg und Gustav Kraß.

Düsseldorf, den 8. April 1846.

(Nr. 402.) Erneuerung der Schiffs-Revisions-Commission in Duisburg. I. S. 111. Nr. 2571.

Von den bisherigen Mitgliedern der Schiffs-Revisions-Commission zu Duisburg ist der Schiffer P. Land nach Wesel verzogen und der Commerzienrath C. Böniger ausgeschieden,